

An:
Bundesnetzagentur
Referat 618 – **Ausschreibungen**
Solaranlagen des ersten Segments
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Hinweis:

Dieses Vorblatt kann zum Adressieren in einem Außenumschlag mit Fenster genutzt werden. Auch wenn Sie keinen Briefumschlag mit Fenster verwenden, nutzen Sie die Adressangaben auf diesem Vorblatt zur Adressierung.

Hinweise: Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular soll in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") übersandt werden.

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 33 Absatz 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. Angaben zum Bieter

Hinweis: Falls es sich beim Bieter um eine natürliche Person handelt, die kein eingetragener Kaufmann ist, sind die Felder 1.2 und 1.3 mit Namen und Vornamen des Bieters auszufüllen (in diesen Fällen sind in den Feldern 1.1.1 und 1.1.2 keine Eintragungen erforderlich). Bei allen anderen Bietern (juristische Personen, inkl. rechtsfähige Personengesellschaften, und eingetragene Kaufleute) sind im Feld 1.1.1 die vollständige Firma inkl. Rechtsformzusatz und in den Feldern 1.2 und 1.3 Name und Vorname des Bevollmächtigten anzugeben.

Soweit der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als unter 1.1.1 oder 1.4 - 1.10 angegeben, sind die Angaben unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten" mitzuteilen.

Für den Bevollmächtigten ist eine ladungsfähige Adresse in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben.

1.1.1 Firma (inkl. Rechtsformzusatz)

Hinweis: Falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht (sonst weiter mit 1.2):

1.1.2 Firmensitz

1.2 Name 1.3 Vorname

1.4 Straße 1.5 Hausnummer

1.6 Postleitzahl 1.7 Ort

1.8 Telefon

1.9 E-Mail

1.10 Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

2. Angaben zum Gebot

Hinweis:

Bei der Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin müssen Bieter ihre Gebote nummerieren. Die Nummer ist vom Bieter selbst zu vergeben und darf bis zu drei Ziffern umfassen.

Die Gebotsmenge muss mindestens 1.001 kW betragen und ist ohne Nachkommastellen anzugeben.

Der Gebotswert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

2.1 Gebotsnummer

2.2 Gebotsmenge in kW

2.3 Gebotswert in ct/kWh

3. Angaben zu der vom Gebot umfassten Anlage

3.1 Standort der Solaranlage

Hinweis: Sofern sich der Standort der geplanten Solaranlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, soll das zusätzliche Formblatt "Weitere Standortangaben für Solaranlagen des ersten Segments" zur Ergänzung der Angaben genutzt werden. Die Angabe der Postleitzahl ist nicht verpflichtend.

3.1.1 Landkreis/Kreisfreie Stadt und Bundesland

3.1.2 Postleitzahl

3.1.3 Gemeinde

3.1.4 Gemarkung

3.1.5 Es sind die Flur- und Flurstücksnummern des Standorts der Anlage einzutragen. Mehrere Flurnummern sollen durch Punkt, mehrere Flurstücksnummern sollen durch Semikolon getrennt werden (Beispiel: Flur 3: 1; 21; 325. Flur 14: 4/3; 5; 6). Sollte es für den Standort der Anlage keine Flurnummern geben, soll die Angabe ohne Flurnummer vorgenommen werden (Beispiel: 3; 4/3; 5; 6; 21; 325).

3.2 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am geplanten Standort der Solaranlage

3.3 Angaben zu Flächenkategorien

3.3.1 Die Solaranlage ist geplant

- a) auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist
oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- d) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- e) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

- g) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- h) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

- j) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

oder als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben k) bis o) den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

- k) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- l) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- m) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
- n) auf Parkplatzflächen,
- o) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder
- p) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.

Hinweis: Punkt 3.3.2 ist nur anzugeben, falls ein Gebot für eine Solaranlage nach Buchstabe k) bis m) abgegeben wird.

3.3.2 Die geplante Solaranlage soll

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden,

- b) bei anders ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden oder
- c) die Anforderungen unter a) und b) nicht erfüllen.

4. Angaben zur Gebühr und Sicherheit

Hinweis: Die Gebühr in Höhe von 624 € und die Sicherheit (50 € pro kW Gebotsmenge, z.B. 5.000 kW x 50 € = 250.000 €, bei Nachweis nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 EEG: 25 € pro kW Gebotsmenge) müssen zwingend vollständig bis zum Gebotstermin geleistet werden.

4.1 Angaben zur Sicherheit

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, soll sie zusammen mit der Gebühr überwiesen werden (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen und die Gebühr separat zu überweisen. Die Angabe zu 4.1 ist nicht verpflichtend.

Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur

Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars

4.2 Dem Gebot ist eine Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines Verfahrens nach 3.3.1 g) beigelegt.

Hinweis: Die beigelegten Unterlagen müssen den Plan selbst (Planzeichnung oder Satzung in Textform) enthalten und es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass ein gemeindlicher Beschluss vorliegt. So muss zum Beispiel die Kopie eines Bebauungsplans die erforderlichen Unterschriften/Siegel enthalten, sofern die Beschlussfassung nicht durch andere amtliche Nachweise belegt wird. Die Angabe zu 4.2 ist nicht verpflichtend.

ja

nein

4.3 Angaben zur Identifikation der Überweisung von der Gebühr und ggf. der Sicherheit

Hinweis: Damit die eingehende Zahlung eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, muss der Verwendungszweck in der Überweisung die ZV-Nummer ZV90690522 sowie weitere Angaben, die das einzelne Gebot identifizieren (wie den Bieternamen und sofern im Gebotsformular angegeben, die Gebotsnummer), enthalten. Bei Abgabe von mehr als einem Gebot soll für jedes Gebot eine eigene Zahlung vorgenommen werden.

Die nachfolgenden Angaben im Gebotsformular zur Überweisung sind nicht verpflichtend. Die Angaben werden empfohlen, da sie der Identifikation der Überweisung dienen.

4.3.1 Angegebener Verwendungszweck der Überweisung

4.3.2 Kontoinhaber

4.3.3 IBAN

4.3.4 BIC

Hinweis: Die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgt bei nicht bezuschlagten Geboten ohne weiteres Zutun des Bieters auf das Konto, von dem überwiesen wurde. Sofern keine Bankverbindung ermittelt werden kann, werden die Zahlungen auf das oben angegebene Konto überwiesen.

Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs dem Gebot beigelegt (Angabe und Nachweis sind nicht verpflichtend).

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift erkläre ich:

- 1) Die Richtigkeit der Angaben.
- 2) Dass sich der diesem Gebot beigefügte Nachweis (siehe Punkt 4.2.) auf den in dem Gebot angegebenen Standort der geplanten Solaranlage bezieht.
- 3) Dass der Bieter Eigentümer der angegebenen Fläche ist oder vom Eigentümer die Zustimmung hat, dieses Gebot abzugeben.
- 4) Dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und dass keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.
- 5) Sofern ich unter Punkt 3.3.1 angegeben habe, dass ich ein Gebot für eine Solaranlage nach
 - Buchstabe a) bis j) abgebe, dass die Anlage die Voraussetzung nach § 37 Absatz 1a EEG (naturschutzfachliche Mindestkriterien) erfüllen soll.
 - Buchstabe i) oder j) abgebe, dass ich geprüft habe, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.
 - Buchstabe k) oder l) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich bei der Fläche nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt.
 - Buchstabe m) abgebe, dass ich geprüft habe, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt.
- 6) Dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach dem EEG oder nach einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung besteht.
- 7) Sofern die Solaranlage auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden soll, habe ich geprüft, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.

Eigenhändige Unterschrift

Hinweis: Das Gebot ist an folgende Adresse zu senden; erforderliche Unterlagen sind dem Gebot beizufügen.

Bundesnetzagentur
Referat 618 - **Ausschreibungen Solaranlagen des ersten Segments**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn